| Gegenuberstellung geitend | es Recht / geändertes Recht mit Be | merkungen T |
|--|--|--|
| Geltendes Recht | Neues Recht | Erläuterungen zu den Änderungen |
| Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen | Gemeindeordnung der Gemeinde Wenslingen | |
| Vom 01.01.2015 | Teilrevision der bestehenden Gemeindeordnung vom 01.01.2015; Fassung vom 01.08.2021 | |
| § 2 Behördenorganisation | § 2 Behördenorganisation | |
| ¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern | ¹ Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden b) Kindergarten- und Primarschulrat, bestehend aus 5 Mitgliedern Kreisschulrat, bestehend aus 3 Mitgliedern, gemäss Vertrag über den Kreisschulrat Wenslingen-Oltingen | Aufgrund der Annahme des neuen Kreisschulratsvertrages vom 12.08.2020 im Rahmen der Kreisschule Oltingen-Wenslingen, geänderte Bezeichnung sowie Anzahl der Behördenmitglieder |
| § 3 Wahlorgane | §3 Wahlorgane | |
| ¹ An der Urne werden gewählt: c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder (§80 Absatz 2 Bildungsgesetz) | ¹ An der Urne werden gewählt: c) der Kindergarten- und Primarschulrat, 4 Mitglieder 2 Mitglieder des Kreisschulrates gemäss Vertrag über den Kreisschulrat Oltingen-Wenslingen (§80 Absatz 2 Bildungsgesetz) | Aufgrund der Annahme des neuen Kreisschulratsvertrages vom 12.08.2020 im Rahmen der Kreisschule Oltingen-Wenslingen geänderte Anzahl Mitglieder im Kreisschulrat, welche an der Urne gewählt werden. |
| d) die Sozialhilfebehörde, 4 Mitglieder (§37 2 Sozialhilfegesetz) | d) 4 Mitglieder der Sozialhilfebehörde, (§37 2 Sozialhilfegesetz) | Umstellung Satzreihenfolge |
| ³ Durch den Gemeinderat werden gewählt e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates aus seiner Mitte | Durch den Gemeinderat werden gewählt e) ein Mitglied des Kindergarten- und Primarschulrates in den Kreisschulrat aus seiner Mitte | Neue Bezeichnung der Behörde |
| d) ein Mitglied der Sozialhilfe- behörde aus seiner Mitte | e) f) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte | Im bisherigen Recht wurde irrtümlich zweimal d) aufgeführt; d) wird somit durch f) ersetzt |
| § 5 Sondervorlagen | § 5 Sondervorlagen | |
| ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene (einmalige und jährlich wiederkehrende) Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. | ¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene (jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Budgets zu beschliessen. | |
| ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden: a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr. | ² Folgende ungebundenen Ausgaben dürfen innerhalb des Budgets beschlossen werden: a) ungebundene einmalige Ausgaben bis CHF 50'000.00 b) ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 25'000.00 pro Jahr. | Textentfernung bei a) und b) gem. Hinweis Finanz- u. Kirchendirektior BL |

Die Gründe für die Anpassungen der bisherigen Gemeindeordnung sind:

- Annahme des neuen Kreisschulvertrages vom 12.08.2020

- Formelle Anpassungen